



Gemeinde Eptingen

Benützungs- und Gebührenordnung

**Gemeindehaus
Eptingen**

Beschlossen durch den Gemeinderat:

22.01.2018

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich und Zuständigkeit	2
2 Belegung durch Vereine	2
2.1 gelegentliche Belegung	2
2.2 Anspruch auf feste Zuteilung/Vermietung.....	2
3 Belegung durch Private	2
3.1 gelegentliche Belegung	2
3.2 Anspruch auf feste Zuteilung/Vermietung.....	2
4 Verfügungsrecht des Gemeinderates	3
5 Bewilligungsgesuche	3
6 Gebühren.....	3
7 Haftung	3
8 Energiesparen	3
9 Verbote	4
10 Übergabe.....	4
11 Abnahme von Räumlichkeiten nach Anlass.....	4
12 Küchenbenützung.....	4
13 Geschirrbenützung	4
14 Strafbestimmungen.....	5
15 Schlussbestimmungen.....	5
Anhang A – Gebühren	6

BENÜTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG DER MEHRZWECKHALLE UND DES SPORTPLATZES EPTINGEN

Gestützt auf § 70 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 des Kantons Basel-Landschaft erlässt der Gemeinderat Eptingen die folgende Benützungs- und Gebührenordnung für das Gemeindehaus Eptingen:

1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

¹ Diese Benützungsordnung hat Geltung für das Gemeindehaus der Gemeinde Eptingen. (Sitzungszimmer, Gemeindesaal und Küche)

² Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über das Gemeindehaus aus. Er erteilt dem Abwart/Verwaltung hierzu Weisungen. Dessen Anordnungen haben alle Benützer strikte Folge zu leisten.

2 Belegung durch Vereine

2.1 gelegentliche Belegung

Die Zuteilung für Anlässe erfolgt anlässlich der jährlich stattfindenden Koordinationssitzung mit den Vereinen und durch Benützungsbewilligung des Gemeinderates nach entsprechendem Gesuch (Formular auf Gemeindehomepage). Die anlässlich der Terminbesprechung der Vereine festgelegten Anlässe gelten als bewilligt. Ein Benützungsantrag muss trotzdem ausgefüllt werden.

2.2 Anspruch auf feste Zuteilung/Vermietung

Ein Anspruch auf dauernde und feste Zuteilung zur ausschliesslichen Benützung besteht nicht. Auch erfolgt keine feste Vermietung von Räumlichkeiten. Der Gemeinderat kann feste Zuteilungen von Räumlichkeiten für Vereine beschliessen, wenn diese Lokalitäten anderweitig nicht genutzt werden.

3 Belegung durch Private

3.1 gelegentliche Belegung

Privaten stehen grundsätzlich nur Sitzungszimmer, Küche und Gemeindesaal für Anlässe zur Verfügung. Der Gemeinderat kann für Grossanlässe wie Firmenanlässe, kulturelle Veranstaltungen etc. andere Lokalitäten zur Benutzung zuteilen.

3.2 Anspruch auf feste Zuteilung/Vermietung

Ein Anspruch auf dauernde und feste Zuteilung eines bestimmten Objektes zur Ausschliesslichen Benützung besteht nicht. Der Gemeinderat kann eine feste Zuteilung von Räumlichkeiten für Private beschliessen, wenn diese Lokalitäten anderweitig nicht genutzt werden.

4 Verfügungsrecht des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat das Recht, jederzeit über die Lokalitäten und Anlagen zu verfügen. Er kann insbesondere die Schliessung der Lokalitäten beschliessen.

5 Bewilligungsgesuche

Bewilligungsgesuche für Veranstaltungen sind mindestens zwei Wochen vor dem betreffenden Anlass mit dem offiziellen Formular (*Gemeindehomepage*) an die Gemeindeverwaltung zu richten. Die darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind verbindlich. Allenfalls kann der Gemeinderat weitergehende Auflagen und Bedingungen der Bewilligung beifügen. Wenn die bewilligte Benützung nicht erfolgt, hat der verantwortliche Veranstalter dies mindestens drei Tage vorher zu melden, sonst werden allfällige Gebühren trotzdem erhoben.

6 Gebühren

- 1 Für die Benützung von Lokalitäten und Anlagen der Gemeinde ist die separate Gebührenordnung massgebend. Die Gebührenerhebung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- 2 Die Entschädigung an die Verwaltung für die Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten und des Inventars sowie für die notwendigen Instruktionen ist in der Benützungsg Gebühr enthalten.
- 3 Bei Anlässen mit wohltätigem oder gemeinnützigem Charakter kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Gebühren reduzieren oder ganz erlassen.

7 Haftung

7.1 Veranstalter

Die Benutzer haben zu sämtlichen Lokalitäten, Anlagen und Einrichtungen Sorge zu tragen. Für Beschädigungen oder verloren gegangene Gegenstände haften die jeweiligen Benutzer oder Veranstalter. Allfällige Beschädigungen oder Verluste sind der Verwaltung zu melden.

7.2 Gemeinde

- 1 Die Einwohnergemeinde Eptingen als Eigentümerin der Lokalitäten und Anlagen lehnt unter dem Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen jegliche Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl irgendwelcher Art ab.
- 2 Die Fluchtwege, Ausgänge und Notausgänge sind während der Dauer der Veranstaltung auf ganzer Breite frei zu halten und dürfen nicht verschlossen werden.
- 3 Für Dekorationen dürfen nur schwerentflammbare Materialien verwendet werden.

7.3 Fundgegenstände

Fundgegenstände werden auf der Verwaltung während eines Monats aufbewahrt und können dort abgeholt werden.

8 Energiesparen

Wasser und Elektrizität sind sparsam zu verwenden.

9 Verbote

- ¹ In allen öffentlichen Räumlichkeiten der Einwohnergemeinde Eptingen herrscht ein striktes Rauchverbot.
- ² Es dürfen keine Tiere in die Anlage mitgeführt werden.

10 Übergabe

Die Verwaltung erteilt jeweils vor der Durchführung einer Veranstaltung die erforderlichen Instruktionen, insbesondere über die Reinigung und die Handhabung des Geschirrspülers.

11 Abnahme von Räumlichkeiten nach Anlass

- ¹ Die Lokalitäten sind spätestens am nächsten, einem Anlass folgenden Schalteröffnungstag vom Veranstalter vorschriftsgemäss der Verwaltung zu übergeben.
- ² Die Fussböden sind, wenn nötig, feucht aufzunehmen. Saal-, Küchen-, und WC-Reinigung ist Sache des durchführenden Veranstalters. Die Verwaltung erteilt jeweils vor einer Veranstaltung die erforderlichen Instruktionen (Geschirrspüler etc.). Reinigungsmaterial, Abwaschmittel, etc. wird von der Verwaltung bereitgestellt.
- ³ Werden die Räumungs- und Reinigungsarbeiten nicht termingerecht ausgeführt, oder geben zu Beanstandungen Anlass, so werden diese bei voller Kosten Überwälzung zulasten des Veranstalters durch die Gemeinde ausgeführt. Über Unregelmässigkeiten erstellt die Verwaltung ein Protokoll, welches von ihm und dem Veranstalter unterzeichnet wird. Eine Kopie dieses Protokolls geht an den Gemeinderat. Kommt keine Einigung zustande, ist ein Gemeinderatsmitglied oder der Gemeindeverwalter beizuziehen, auf dessen Antrag hin der Gemeinderat entscheidet.

12 Küchenbenützung

- ¹ Das Mobiliar und die Pfannen der Gemeindsaalküche befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Eptingen und werden zurzeit vom Frauenverein verwaltet. Das restliche Inventar ist Eigentum des Frauenvereins Eptingen.
- ² Für die Benützung der Küche sind die Instruktionen der Verwaltung und des Frauenvereins zu befolgen.
- ³ Die vollen Kehrriechsäcke werden nach Gemeindetarif in Rechnung gestellt.
- ⁴ Die Küche ist einwandfrei gereinigt zurückzugeben. Wird die Küche in unsauberem Zustand zurückgelassen, wird der Reinigungsaufwand (siehe Inventarliste) in Rechnung gestellt.

13 Geschirrbenützung

- ¹ Gesuche für die Benützung des Kücheninventars sind bis spätestens zwei Wochen vor Gebrauch über den Benützungsantrag bei der Gemeindeverwaltung an die Verwalterin und Präsidentin vom Frauenverein zu richten.
- ² Der Zeitpunkt der Übernahme und der Rücknahme sowie die Dauer der Benützung sind mit der Verwalterin oder deren Stellvertreterin zu vereinbaren.
- ³ Die Benützer des Geschirrs prüfen in ihrem eigenen Interesse das Inventar bei dessen Übernahme.
- ⁴ Die Benützer haben das Geschirr einwandfrei gewaschen und abgetrocknet zurückzugeben. Die Verwalterin oder deren Stellvertreterin kontrollieren die Rückgabe des Inventars.
- ⁵ Fehlende oder beschädigte Inventarteile werden den verantwortlichen Benützern in Höhe der Ersatzbeschaffungskosten (siehe Inventarliste) durch den Frauenverein in Rechnung gestellt.

⁶ Küchenwäsche ist in genügender Anzahl vorhanden. Benutzte Wäsche ist entweder durch den Benutzer innert nützlicher Frist (ca. 1 Woche) gewaschen und gebügelt wieder zurückzugeben, oder sie wird vom Frauenverein gewaschen und in Rechnung gestellt (siehe Inventarliste).

14 Strafbestimmungen

¹ Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungsordnung kann der Gemeinderat nach vorgängiger Anhörung der Betroffenen folgende Strafen verfügen:

- bei erstmaliger Verfehlung eine Verwarnung;
- im Wiederholungsfalle einen zeitlich befristeten oder unbefristeten Ausschluss von der Benützung der unter dieses Reglement fallenden Gemeindeliegenschaften.

² Diese Strafbestimmung ist auch anwendbar auf einen Veranstalter, welcher seinen finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber nicht nachkommt oder die Anweisungen des Abwärts missachtet.

15 Schlussbestimmungen

Diese Benützungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 22.01.2018 in Kraft.

Eptingen, 25. Januar 2018

GEMEINDERAT EPTINGEN

Gemeindepräsidentin

Gemeindeverwalter

Mélanie Wussler

Thomas Marti

Anhang A – Gebühren

Das Gesuchs-, und Abrechnungsformular kann auf der Gemeindehomepage unter „Einwohnerdienste – Gesuch Gemeindehaus Benützung heruntergeladen, oder auf der Verwaltung bezogen werden.

Tarife für einheimische Vereine

Für nicht kommerzielle Veranstaltungen von einheimischen Vereinen ist die Benützung kostenlos.

Bei kommerzieller Nutzung gelten folgende Tarife:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Grosses Sitzungszimmer (50.- / 30.-) | <input type="checkbox"/> Beamer Sitzungszimmer |
| <input type="checkbox"/> Gemeindesaal (ohne Küche) (100.- / 80.-) | <input type="checkbox"/> Beamer Gemeindesaal |
| <input type="checkbox"/> Gemeindesaal mit Küche (150.- / 20.-) | <input type="checkbox"/> Aufsichtprojektor |

Benützungsgebühren für kommerzielle Nutzung *und private Nutzung* durch Eptinger Vereine + Private. Nicht kommerzielle Nutzung ist für Eptinger Vereine und Institutionen kostenlos. Preise für auswärtige Vereine + Private werden auf Gesuch hin vom Gemeinderat festgelegt.

Die Abfallentsorgung wird separat in Rechnung gestellt. Aktuell betragen die Kosten für eine Abfallvignette CHF 2.50.

Enthalten in der Gebühr ist der Aufwand der Verwaltung für Schlüsselübergabe, Instruktionen und Abnahme der Räumlichkeiten nach der Veranstaltung.

Allfällig notwendiger Aufwand für Nachreinigung wird dem Veranstalter mit 40 Fr./h in Rechnung gestellt.